

Antrag

der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Familien in der Corona-Krise verlässlich unterstützen und auch langfristig vor finanziellen Risiken schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Auswirkungen, die das Coronavirus auf unser aller Leben hat, sind bereits jetzt sehr einschneidend und vor allem für Familien deutlich spürbar. Während wir einerseits die aktuellen Einschränkungen aus gesundheitlichen Gründen nachvollziehen und solidarisch unterstützen und mit ihren Konsequenzen leben müssen, sollten unbedingt auch die Aspekte finanzieller Sicherheit im Auge behalten werden. Die ökonomischen Auswirkungen des Coronavirus auf die Wirtschaft, sollten mit einem Akut-Programm gegen die Corona-Wirtschaftskrise (Bundestagsdrucksache 19/17747) abfedern. Dabei muss der Gesundheitsschutz der Bürger sichergestellt, aber auch die Unternehmen müssen bei Liquiditätsengpässen, die durch Auftragsseinbrüche entstehen, unterstützt werden. Neben den in dem Akut-Programm formulierten Lösungen, die die Belastungen der gesamten deutschen Wirtschaft aufgrund der Corona-Pandemie abmildern sollen, gilt es aber auch die Familien zu unterstützen.

Familien tragen momentan neben Wirtschaftsunternehmen die Hauptlast der Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus. Durch die Schließung von Kitas, Kindergärten und Schulen müssen Eltern von Kindern und Jugendlichen deutliche höhere Lasten in vielerlei Hinsicht tragen. Sie müssen nicht nur die Betreuung ihrer Kinder organisieren, sondern auch über das Nachholen der schulischen Leistungen nachdenken. Für viele ist es ein unmöglicher Kraftakt, einerseits die beruflichen Aufgaben im Homeoffice, die Betreuung der Kinder zu Hause und die Übernahme des schulischen Bildungsauftrages zu meistern. Dass die Regelungen zum Elterngeld bereits vor der COVID-19-Pandemie dringend Anpassungen brauchten, musste Ministerin Dr. Barley

schon 2018 zugeben. Nach dem Antrag der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag im Oktober 2018 hat Ministerin Dr. Giffey eine Reform für das erste Halbjahr 2019 versprochen, die bisher noch immer nicht umgesetzt wurde. Die jungen Eltern mussten bis jetzt weiter das resultierende finanzielle Risiko tragen.

Ähnliche Nachteile wie beim Bezug von Kurzarbeitergeld haben auch Eltern, wenn Sie vor dem Bezug des Elterngeldes Krankengeld erhalten haben, da auch das Krankengeld zu den steuerfreien Einnahmen gehört und damit nicht bei der Berechnung des Elterngeldanspruches berücksichtigt wird. In diesem Fall führt wieder ein nicht zu vertretendes Ereignis zu finanziellen Einbußen.

Aber auch wenn eine längere Krankheit (mehr als sechs Wochen) während des Elterngeldbezuges eintritt, müssen beide Eltern noch immer den gesamten Partnerschaftsbonus zurückzahlen und alleine dieses finanzielle Risiko tragen. Denn das Krankengeld (ab der siebten Woche) zählt auch laut den Bestimmungen für das Elterngeld nicht als Erwerbseinkommen.

Die Familien sind aber schlimmstenfalls auch von Insolvenzen betroffen, die aus den direkten Folgen der aktuellen Beschränkungen resultieren. Das Insolvenzgeld wird ebenso wie das Krankengeld nicht in der Berechnung des Elterngeldanspruches berücksichtigt. Deshalb müssen neben den von der Bundesregierung geplanten Förderungen weitere verlässlichere Lösungen angeboten werden. Wenn es beim Arbeitgeber zu einer Insolvenz kommt, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, das heißt, dass die Agentur für Arbeit auf Antrag einen Ersatz für das fehlende Entgelt zahlt. Insolvenzgeld wird einmalig für die letzten drei Monate vor Eintreten der Insolvenz gezahlt. Bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes findet das Insolvenzgeld wie erwähnt aber keine Berücksichtigung. Dies führt somit im Extremfall zu einer Verringerung um 25 Prozent bei der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes. Auch hier kommt es in einer bereits schwierigen Lage zu einem weiteren finanziellen Druck. In Erwartung eines Kindes und der gleichzeitigen Gefährdung des Arbeitsplatzes, wird im Sinne des ausdrücklichen Ziels der Insolvenzordnung in einer schwierigen betrieblichen Phase weitergearbeitet, um die Fortführung des Betriebs und somit den Erhalt des Arbeitsplatzes sicherzustellen. Beim Insolvenzgeld steht somit – im Gegensatz zu anderen ebenfalls bei der Berechnung des Elterngeld unberücksichtigten Lohnersatzleistungen wie zum Beispiel dem Krankengeld – oftmals eine tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung gegenüber. Laut Aussagen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Insolvenzgeld nicht zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen, da es von der Steuer befreit sei (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 66 der Abgeordneten Judith Skudelny auf Bundestagsdrucksache 19/11243). Tatsächlich unterliegt das Insolvenzgeld aber dem Progressionsvorbehalt. So wird das Insolvenzgeld zwar nicht versteuert, gleichwohl aber zur Ermittlung des Steuersatzes herangezogen. Somit hat es durchaus auch eine steuerliche Relevanz.

Auch Aufgabe der Politik muss es aber in der aktuellen Lage sein, langfristige Lösungen für Eltern zu liefern, auch nach dem Ende der Beschränkungen aufgrund der gesundheitlichen Gefährdungslage. Dazu zählen auch Eltern, die auf die Eingewöhnung ihrer Kinder in der Kindertagesbetreuung warten und die auch nach dem Ende der Schul- und Kitaschließungen weiter mit deren Folgen zu kämpfen haben, da es dabei zu ungeplanten Verschiebungen kommen wird. Hier fehlen Lösungen, die in diese Übergangszeit weiter die Folgen abmildern.

Doch auch in weiteren Punkten braucht das Elterngeld dringend Verbesserungen. So muss die Benachteiligung von Pflegeeltern, die ein Pflegekind in ihre Mitte aufgenommen haben, aufgehoben werden. Die Chancen, die der Gesetzgeber durch die Elterngeldregelung ermöglicht, müssen Pflegeeltern ebenso zuteil werden wie leiblichen Eltern. Denn auch Pflegeeltern sind Eltern; auch ihnen muss die Möglichkeit eröffnet werden, Zeit für ihr Kind zu haben und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Stabilität si-

chern zu können. Insbesondere für Pflegekinder, die unter schwierigen familiären Bedingungen zu leiden hatten, ist es für die erfolgreiche Eingewöhnung in der Pflegefamilie und die weitere Entwicklung von großer Bedeutung, wenn die Pflegeeltern in der ersten Zeit vor Ort sind, körperlich und psychisch besonders anwesend sind und so zu vertrauensvollen Bindungspersonen werden können (vgl. Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. (Hg.) (2010), Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.).

Deutschland hat eine der höchsten Frühgeburtenraten in Europa. Von einer Frühgeburt spricht man bei der Geburt eines Säuglings vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche. Dabei kommt es hierzulande jährlich zu ca. 63.000 zu früh geborenen Kindern mit einer Frühgeborenenrate laut WHO von 9,2 % (siehe www.aerztezeitung.de/Politik/8000-Geburten-vor-37-Schwangerschaftswoche-265805.html). Den Eltern von Frühgeborenen steht allerdings aufgrund der starren Elterngeldregelungen keine angepasste Unterstützung bereit, um sich unbeschwert um ihr Kind im häuslichen Umfeld kümmern zu können, obwohl die frühgeborenen Kinder nachweislich in ihrer Entwicklung nicht mit gleichaltrigen gleich zu stellen sind. Der finanzielle Druck zwingt diese Eltern nach dem Elterngeldbezug oft, ihre Kinder dennoch in eine Kindertagespflege zu geben, obwohl sie im Zweifel eine entwicklungsentsprechendere Entscheidung getroffen hätten. Es fehlt daher noch immer eine Regelung, die auf die besondere Situation eine individuelle Lösung bereitstellt und die Unterstützung flexibel anpasst.

In den Jahren nach der Elterngeldreform 2015 gab es zahlreiche Pressemeldungen über die übermäßig langen Bearbeitungsprozesse bei der Beantragung des Elterngeldes. Zum Teil mussten dabei die Eltern monatelang nach der Geburt ihrer Kinder auf die erste Auszahlung des Elterngeldes warten. Die Bearbeitungsdauer der Anträge und infolge dessen der Beginn der Auszahlung divergieren von Bundesland zu Bundesland noch immer stark. Das bedeutet, dass der Wohnort einen starken Effekt auf die finanzielle Belastung von jungen Familien haben kann. Was bereits für zwei zusammen erziehende Elternteile ein finanzielles Risiko darstellt, wurde für Alleinerziehende oft zu einer Lebensgrundlage bedrohenden Situation. Die Einkommenseinbußen aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie verschärfen diese Belastungen noch mehr. Ist ein Antrag auf Elterngeld ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage allerdings aktuell nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig (siehe § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG). Diese Frist ist für eine solch wichtige Familienleistung wie das Elterngeld, auf das sich Eltern verlassen müssen, deutlich zu lang und muss daher angepasst werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zusätzlich zu den bereits getroffenen Änderungen auf,
 1. den Bezug des Elterngeldes zu verlängern, wenn die Eltern aufgrund der Schließung ihrer Kindertagesbetreuung auf behördlicher Anordnung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten oder deren Betreten vorübergehend verboten ist und sich damit der Beginn der zuvor geplanten Aufnahme des Kindes in der Einrichtungen zur Betreuung von Kindern verschiebt;
 2. den Zeitkorridor des Partnerschaftsbonus für Alleinerziehende anzupassen, damit die Situation von Alleinerziehenden nicht nachteilig aufgrund des Zeitkorridors ist;
 3. den Beziehern von Elterngeld den Anspruch auf den beantragten Partnerschaftsbonus nicht durch Erhalt von Krankengeld in der Bezugsdauer verlieren zu lassen;

4. das Insolvenzgeld und das Krankengeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes vollständig zu berücksichtigen;
5. Nachteile durch den Bezug von Kurzarbeitergeld bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes auch nach der COVID-19-Pandemie vollständig auszugleichen;
6. die besondere Situation bei Frühgeburten (vor Vollendung der 37. Schwangerschaftswoche) entsprechend zu berücksichtigen und den Bezug des Elterngeldes um die Zeitspanne zwischen tatsächlicher Geburt und dem errechneten Geburtstermin zu verlängern;
7. durch eine kurze und angemessene Bearbeitungszeit beim Elterngeld die finanzielle Sicherheit für die Bezieher sicherzustellen, wobei bei Erfüllung aller Antragsvoraussetzungen
 - a. nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Antrages den Antragstellern der Stand der Bearbeitung innerhalb von fünf Arbeitstagen mitzuteilen ist;
 - b. nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrages Erstattungszinsen ähnlich zur steuerlichen Erstattung (§ 233a AO) zu zahlen sind;
 - c. zu prüfen ist, ob sich die Erstattungszinsen nach Ablauf von zwölf Wochen nach Eingang des Antrags verdoppeln können;
8. die Gründe für entstehende Rückzahlungsforderungen durch das Elterngeld statistisch zu erheben und jährlich zu veröffentlichen, um so auch die notwendige Grundlage für eine Evaluierung zu haben;
9. eine Studie durchzuführen, die die Gründe von anspruchsberechtigten Nichtbeziehern für die Nichtanspruchnahme der jeweiligen Elterngeldvarianten erörtert;
10. den in § 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes – BEEG – geregelten Anspruch auf Elterngeld auf Pflegeeltern, die ein Pflegekind in Vollzeitpflege aufnehmen, auszuweiten, während der geltende Anspruch auf Elterngeld für bereits Berechtigte unberührt bleibt, und dabei
 - a. das Pflegegeld auf den Elterngeldanspruch anzurechnen, so dass die Summe aus beiden Leistungen nie höher ist als der Elterngeldbetrag vergleichbarer leiblicher Eltern und den Höchstbetrag des Elterngeldes nicht überschreitet;
 - b. die Auszahlung des Elterngeldes – analog zu den Regelungen zum Basiselterngeld und zum ElterngeldPlus – auf zwölf Monate beziehungsweise maximal 28 Monate nach Aufnahme des Pflegekindes zu begrenzen, wobei der für die Lebensmonate relevante Tag der Geburt des leiblichen Kindes dem Tag der Aufnahme des Pflegekindes in die Pflegefamilie entspricht.

Berlin, den 21. April 2020

Christian Lindner und Fraktion